Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs- Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte (Dr. iur.)

Vom 22. Juni 2006

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20. Juli 2005 die folgende Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 6. Juni 2006, Az.: 15225-52 322-4/41 (1) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) vom 26. Mai 1981 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 22 S. 472), geändert durch Ordnung vom 16. Juli 2001 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 29 S. 1542), wird wie folgt geändert.

- 1. In der gesamten Promotionsordnung wird der Begriff "Professor" durch den Begriff "Hochschullehrer" und der Begriff "Staatsprüfung" durch den Begriff "Prüfung" ersetzt.
- 2. Vor § 1 werden als Überschrift die Worte:

"Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften"

eingefügt.

- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz I wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1a werden nach dem Wort "Hochschule" das Komma und die Worte "davon mindestens zwei Semester an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz" gestrichen.
 - bb) In Nr. 1b werden die Worte "und zuzüglich zwei Semester im Studiengang Rechtswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz studiert" gestrichen.
 - cc) Folgende Nr. 1c wird eingefügt:
 - "1.c und mindestens zwei Semester Mitglied der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gewesen sein. Sofern eine Einschreibung gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Hochschulgesetz nicht möglich ist, ist eine Teilnahme an den Veranstaltungen nach Nr. 3 auch ohne Einschreibung möglich."
 - b) Nach Absatz VI wird folgender Absatz VII eingefügt: "(VII) Abs. IV gilt entsprechend, wenn ein Bewerber einen LL.M.-Abschluss an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit mindestens "magna cum laude" erworben hat; hierüber entscheidet der Fachbereichsrat auf Antrag des Bewerbers."

- c) Die bisherigen Absätze VII bis IX werden die Absätze VIII bis X.
- 4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden nach dem Wort "ausführlicher" die Worte "tabellarischer und unterzeichneter" eingefügt.
 - b) In Nr. 3 werden nach dem Wort "zwei" die Worte "gebundene mit einem Textverarbeitungsprogramm erstellte" eingefügt.
 - c) In Nr. 5 wird das Wort "Prüfungsgebietes" durch das Wort "Grundlagenfaches " ersetzt.
 - d) In Nr. 7 werden die Worte "oder bei immatrikulierten Bewerbern ein Führungszeugnis der Universität" gestrichen.
- 5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz II wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" und die Worte "zwei Mitglieder" durch die Worte "ein Mitglied" ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - cc) In Satz 4 werden die Worte "rechtshistorischer Fachvertreter" durch die Worte "Vertreter des Grundlagenfachs" ersetzt und der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der Halbsatz "dieser führt den Vorsitz." angefügt.
 - b) Absatz III wird gestrichen.
- 6. In § 16 Abs. I werden die Worte "mit den übrigen Mitgliedern" durch die Worte "mit dem anderen Mitglied" ersetzt.
- 7. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz I werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
 - b) Absatz II wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "zu gleichen Teilen" durch die Worte "im Regelfall im zeitlichen Verhältnis zwei zu eins" ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und der Klammerzusatz "(Absatz V)" durch den Klammerzusatz "(Absatz IV)" ersetzt.
 - c) Absatz IV wird gestrichen.
 - d) Die bisherigen Absätze V und VI werden die Absätze IV und V.
 - e) Folgender Absatz VI wird angefügt: "(VI) Auf Antrag von Bewerberinnen kann gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 HochSchG die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs an der mündlichen Prüfung teilnehmen."
- 8. § 18 Abs. I wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt, der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der Halbsatz "dabei haben die beiden Einzelnoten gleiches Gewicht." eingefügt.
 - b) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt: "Liegt die Gesamtnote genau in der Mitte zwischen zwei Notenstufen, gibt die Bewertung der mündlichen Prüfung durch den Vorsitzenden den Ausschlag."

- 9. In § 19 Absatz I werden unter der Note "cum laude = gut" die Note " satis bene = befriedigend" und unter der Note "rite = genügend" die Note "insufficienter = ungenügend" eingefügt.
- 10. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.
 - cc) Der Buchstabe d wird gestrichen.
 - dd) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe c und wie folgt geändert:

Nach dem Wort "bestimmt" wird ein Komma und die Worte "und 4 gedruckte Exemplare" eingefügt.

- ee) In Satz 2 werden nach den Worten "zu den" die Worte "unter a) bis c)" eingefügt und die Zahl "4" durch die Zahl "5" sowie der Buchstabe "e" durch den Buchstaben "c" ersetzt.
- ff) In Satz 3 wird der Buchstabe "e" durch den Buchstaben "c" ersetzt.
- b) In Absatz II Satz 1 werden die Worte "a, d oder e" durch den Buchstaben "c" ersetzt.
- c) In Absatz IV Satz 1werden hinter dem Wort "Berichterstatter" die Worte "den Titel oder" eingefügt.
- d) In Absatz V Satz 2 wird hinter dem Wort "Anlage" die Zahl "2" eingefügt.
- 11. § 22 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "b und c" durch die Worte "a und b" und das Wort "Verlagsvertrag" durch das Wort "Originalverlagsvertrag" ersetzt und die Worte "durch Hinterlegung von Geld oder" gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Worte "b und c" durch die Worte "a und b" ersetzt und die Worte "oder reicht der Bewerber innerhalb von weiteren sechs Monaten 80 Dissertationsexemplare gemäß Absatz I Buchstabe a nach" gestrichen
- 12. In § 25 Abs. V wird der Klammerzusatz "(§ 17)" durch den Klammerzusatz "(§ 15)" ersetzt.
- 13. Nach § 30 werden folgende Überschrift und Vorschriften eingefügt:

"Zweiter Abschnitt Besondere Vorschriften

für die Durchführung von Promotionsverfahren unter gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät oder Universität (Partnerinstitution)

§ 31 Zweck

- (I) Der Fachbereich kann gemeinsam mit einer ausländischen Fakultät oder Universität (Partnerinstitution) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Promotionsverfahren durchführen und gemeinsam mit ihr den akademischen Grad Doktor der Rechte (Dr. iur.) und den ihm entsprechenden akademischen Grad der Partnerinstitution verleihen.
- (II) Für diese Promotionsverfahren gelten die Allgemeinen Vorschriften des Ersten Abschnitts, soweit nicht dieser Abschnitt abweichende Vorschriften enthält.

Zulassung zum gemeinsamen Promotionsverfahren

Die Zulassung eines Bewerbers zum gemeinsamen Promotionsverfahren setzt voraus, dass der FB 03 mit Zustimmung der Johannes Gutenberg-Universität, vertreten durch ihren Präsidenten, und die Partnerinstitution

- 1. eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen haben, in der sie allgemein die Voraussetzungen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens bestimmen (Grundlagenvereinbarung), und
- sich in einer weiteren Vereinbarung verpflichten, den Bewerber während der Durchführung seines Promotionsvorhabens gemeinsam zu betreuen und ihm auf der Grundlage der gemäß Nr. 1 geschlossenen Grundlagenvereinbarung gemeinsam den in § 31 genannten akademischen Grad zu verleihen (Betreuungsvereinbarung), sofern er die Voraussetzungen erfüllt.

§ 33 Inhalt der Grundlagen- und der Betreuungsvereinbarung

- (I) In der Grundlagenvereinbarung sind folgende von dieser Ordnung vorgesehenen Voraussetzungen zu bestimmen:
- 1. die grundsätzliche Bereitschaft zur Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren,
- 2. die zur Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens zuständigen Universitätsorgane, sowie
- 3. die in § 34 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für den Abschluss von Betreuungsvereinbarungen
- (II) Die Betreuungsvereinbarung bestimmt
- 1. die zu betreuende Person,
- 2. die beiden Betreuer.
- 3. das Thema der Dissertation.
- (III) Die Betreuungsvereinbarung kann
- 1. die Bearbeitungsdauer abweichend von § 36 Abs. 1,
- 2. die Sprache der Dissertation abweichend von § 37 Abs. 1 und
- 3. die Pflicht zur Zahlung von Gebühren abweichend von Art. 35 Abs. 2 regeln.
- (IV) Die Betreuungsvereinbarung kann durch spätere Vereinbarung ergänzt oder geändert werden. Diese bedarf nicht der Zustimmung des Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität, wenn
- a) ein neuer Betreuer bestimmt wird, weil der zunächst bestimmte Betreuer die Betreuung nicht fortsetzen kann.
- b) das Thema der Dissertation geändert wird oder
- c) die Sprache, in der die Dissertation abzufassen ist, neu bestimmt wird.

§ 34 Voraussetzungen für den Abschluss der Betreuungsvereinbarung

- (I) Der Abschluss der Betreuungsvereinbarung setzt voraus, dass der Bewerber
- 1. bei dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität oder bei der Partnerinstitution die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsverfahren beantragt; die Universität, bei der dieser Antrag gestellt wird, ist seine Heimatuniversität:

- 2. den Nachweis erbringt, dass je ein promotionsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität und der Partnerinstitution sein Dissertationsthema gebilligt, ihn zur gemeinsamen Promotion vorgeschlagen und sich zur gemeinschaftlichen Betreuung schriftlich bereit erklärt haben;
- 3. die Voraussetzungen erfüllt, die seine Heimatuniversität an das der Promotion vorausgehende Hochschulstudium stellt. Ist die Johannes Gutenberg-Universität die Heimatuniversität, so hat der Fachbereichsrat seine Entscheidung nach § 5 Abs. IX bereits vor Abschluss der Betreuungsvereinbarung zu treffen.

Den Nachweis nach Satz 1 Nr. 2 erbringt der Bewerber dadurch, dass er dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität und der Partnerinstitution eine schriftlicher Erklärung der beiden promotionsberechtigten Mitglieder vorlegt, in der sie sich zur Betreuung des Bewerbers verpflichten und in der das Thema der Dissertation benannt ist.

(II) Dem Bewerber wird von seiner Heimatuniversität eine Ausfertigung der Betreuungsvereinbarung ausgehändigt. Mit der Aushändigung ist der Bewerber zum gemeinsamen Promotionsverfahren zugelassen.

§ 35 Einschreibung, Gebühren, Recht und Pflichten

- (I) Der Bewerber hat sich an der Heimatuniversität und an der Partnerinstitution einzuschreiben. Dabei hat er die Ausfertigung der Betreuungsvereinbarung vorzulegen.
- (II) Einschreibe- und Studiengebühren können nur an der Heimatuniversität, nicht aber an der Partnerinstitution erhoben werden.
- (III) Der Bewerber hat sich im Staat seiner Heimatuniversität gegen Krankheit zu versichern. Er muss für die Dauer des Promotionsabschnitts an der Partnerinstitution gemäß § 36 Abs. 1 eine ergänzende Versicherung für den Staat der Partnerinstitution abschließen, wenn die im Staat seiner Heimatuniversität abgeschlossene Versicherung das dortige Krankheitsrisiko nicht abdeckt.
- (IV) Der Bewerber genießt im Übrigen an beiden Universitäten dieselben akademischen Rechte wie die anderen Doktoranden der jeweiligen Universität, und ihm obliegen dieselben Pflichten.

§ 36 Durchführung und Dauer der Forschungsarbeit

- (I) Die Forschungsarbeit für die Dissertation ist am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität und an der Partnerinstitution durchzuführen. Dauer und Reihenfolge der einzelnen Forschungsabschnitte bestimmt der Bewerber unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erfordernisse im Einvernehmen mit den beiden Betreuern.
- (II) Der Zeitraum vom Abschluss der Betreuungsvereinbarung bis zur Einreichung der Dissertation bemisst sich nach den Vorschriften der Heimatuniversität.

§ 37 Dissertation

(I) Die Dissertation soll in der Landessprache der Heimatuniversität abgefasst werden. Ihr ist eine Zusammenfassung in der Sprache der Partnerinstitution im Umfang von mindestens einem Fünftel der Länge der Dissertation beizufügen. In Ausnahmefällen kann die Dissertation auch dann in englischer Sprache abgefasst werden, wenn die Sprache des Landes der

Partnerinstitution nicht Englisch ist; in diesem Fall ist die Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

- (II) Die Dissertation ist in vier Exemplaren bei dem zuständigen Organ der Heimatinstitution einzureichen.
- (III) Die Dissertation wird von den beiden Betreuern schriftlich begutachtet. Die Bewertung und das Verfahren der Notengebung richten sich in jeder Institution nach den dort geltenden Regeln. Verwendet die ausländische Partnerinstitution dieselben Notenstufen, die in § 19 vorgesehen sind, gilt der ausländische Betreuer als zweiter Berichterstatter i.S.d. § 10. Weichen die an der ausländischen Partneruniversität verwendeten Notenstufen von denen des § 19 ab oder wird die Dissertation dort nicht benotet, so bestimmt der Dekan des Fachbereichs Recht- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes-Gutenberg-Universität einen weiteren Berichterstatter gemäß § 10.
- (IV) Ist die Dissertation von den Betreuern, in Fällen des Absatzes III Satz 2 auch von dem zusätzlich bestellten Berichterstatter als genügende schriftliche Leistung anerkannt worden, so ist sie mit allen Gutachten den zuständigen Organen der beiden Institutionen zuzuleiten. Das weitere Verfahren zur Entscheidung über die Annahme der Dissertation richtet sich an jeder Partnerinstitution nach den dort geltenden Vorschriften; ist die Johannes Gutenberg-Universität die Heimatuniversität, so gelten die §§ 12 und 13.
- (V) Ist die Dissertation in einer der beiden Institutionen nicht als genügende schriftliche Leistung anerkannt worden, richtet sich die Zulässigkeit eines erneuten Versuchs nach deren Vorschriften. Die Grundlagenvereinbarung kann vorsehen, dass ein Drittgutachter bestimmt wird. Ist ein erneuter Versuch ausgeschlossen, so endet das Promotionsverfahren unter gemeinsamer Betreuung. Ob einseitig noch der Doktorgrad der Institution erworben werden kann, in der die Dissertation als genügende Leistung anerkannt worden ist, richtet sich in vollem Umfang nach deren Vorschriften.

§ 38 Mündliche Prüfung, Bewertung der Prüfungsleistungen

- (I) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich an der Heimatuniversität durchgeführt. In Ausnahmefällen kann der Bewerber bei Einreichung der Dissertation schriftlich beantragen, dass die mündliche Prüfung an der anderen Partnerinstitution durchgeführt wird. Über den Antrag entscheidet das zuständige Organ im Einvernehmen mit den beiden Betreuern.
- (II) Ist die Dissertation von beiden Institutionen gemäß § 37 Abs. 4 angenommen, so ist der Bewerber zur mündlichen Prüfung zu laden. Die mündliche Prüfung wird vor einer Kommission in der Form einer wissenschaftlichen Verteidigung der in der Dissertation aufgestellten Thesen (Disputation) durchgeführt. Sie dauert mindestens 45 Minuten und findet grundsätzlich in der Landessprache der Universität statt, an der die mündliche Prüfung durchgeführt wird; es kann aber auch die jeweils andere Sprache benutzt werden. § 17 Abs. VI gilt entsprechend.
- (III) Jede der beiden Institutionen ernennt die gleiche Zahl von Mitgliedern der Prüfungskommission; die Ernennung richtet sich nach den für sie geltenden Vorschriften. Die Kommission umfasst mindestens vier Mitglieder; ihr sollen die beiden Betreuer der Dissertation angehören. Vorsitzender ist ein Mitglied der Partnerinstitution, an der die Prüfung durchgeführt wird, das den Bewerber nicht betreut hat; die Kommission kann einvernehmlich einen anderen Vorsitzenden bestimmen.
- (IV) Jedes Mitglied der Kommission bewertet die Prüfungsleistungen nach den Maßstäben der Institution, von der es ernannt worden ist; für jede Institution wird ein einheitliches Votum abgegeben. Kommt die Kommission übereinstimmend zum Ergebnis, dass die Gesamtleistung mindestens ausreichend ist, ist die Prüfung bestanden. Eine gemeinsame Gesamtnote wird nicht ermittelt.

- (V) Wird die Gesamtleistung von den von einer Institution ernannten Kommissionsmitgliedern nicht als genügende Leistung anerkannt, richtet sich die Zulässigkeit eines erneuten Versuchs nach deren Vorschriften. Ist ein erneuter Versuch ausgeschlossen, so endet das Promotionsverfahren unter gemeinsamer Betreuung. § 37 Abs. 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (VI) Ein von der Kommission bestimmtes Mitglied verfasst einen Bericht über das schriftliche und mündliche Prüfungsverfahren. Der Bericht muss in deutscher Sprache sowie der Landessprache der Partnerinstitution abgefasst und von allen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet sein.

§ 39 Doktorurkunde

- (I) Hat der Bewerber die vom Recht beider Institutionen geforderten formalen Voraussetzungen erfüllt, stellt der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität und die Partnerinstitution dem erfolgreichen Bewerber eine gemeinsame Urkunde unter beiden Siegeln aus. Aus ihr geht hervor, dass die Dissertation von beiden Institutionen gemeinschaftlich betreut wurde. Sie muss ferner klarstellen, dass durch die Urkunde nur ein einziger akademischer Grad verliehen wird, der entweder in der deutschen oder der ausländischen Form geführt werden kann. Sofern nach dem Recht der Partnerinstitution für die Führung des akademischen Grades weitere Voraussetzungen erforderlich sind, ist auch auf diese hinzuweisen.
- (II) Das nach dem Recht der Universität, an der die mündliche Prüfung abgelegt wurde, zuständige Organ fertigt eine zweisprachige Doktorurkunde aus und übermittelt sie zusammen mit dem Bericht über die mündliche Prüfung an die andere Institution. Das zuständige Organ der anderen Institution fertigt sodann die Doktorurkunde ebenfalls aus und händigt sie dem erfolgreichen Bewerber aus. Auf Antrag des Bewerbers wird die Doktorurkunde an die Institution, an der die mündliche Prüfung durchgeführt wurde, zurückgesandt und ihm von dieser ausgehändigt.
- (III) Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität stellt dem Bewerber auf Antrag zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem sich die von den Mainzer Kommissionsmitgliedern erteilte Note ergibt.

§ 40 Berechtigung zur Führung des Doktortitels

Nach Aushändigung der gemeinsamen Doktorurkunde ist der Bewerber berechtigt, den akademischen Grad Doktor der Rechte ("Dr. iur.") oder den ihm entsprechenden akademischen Grad der Partnerinstitution nach Maßgabe der maßgeblich einschlägigen Bestimmungen der Partnerinstitution zu führen. Der Bewerber kann den Titel mit einem Zusatz versehen, aus dem die Institutionen ersichtlich sind, welche ihn verliehen haben.

§ 41 Organisatorische Durchführung des Verfahrens

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität kann durch Vereinbarungen mit den Partnerinstitutionen nähere Regelungen zur Ausführung der Vorschriften dieses Abschnittes und zur Ausgestaltung des gemeinsamen Promotionsverfahrens treffen. 14. Folgende Anlage 1 wird angefügt:

Einsprachiges Muster einer Urkunde ne Promotion im Rahmen eines Verfahrens mit gemeinsamer i

für eine Promotion im Rahmen eines Verfahrens mit gemeinsamer Betreuung durch den Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität

und eine ausländische Partnerinstitution

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

und

(Name der Partnerinstitution)

verleihen gemeinsam

Herrn/Frau (*Name*) geb. am (*Datum*) in (*Ort*)

jeweils den Grad Doktor der Rechte ("Dr. iur.") und den <entsprechender Grad der Partnerinstitution>

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (*Note/Prädikat*) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen.

Ort, Datum...

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und <[zuständiges Organ der der Partnerinstituti-Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

(Siegel der Fakultät)

(Siegel der Partnerinstitution)

Herr/Frau (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Der deutsche Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik Deutschland keiner weiteren staatlichen Genehmigung.

Der ausländische Doktorgrad ... (Angabe etwaiger zusätzlicher Voraussetzungen)

- 15. Die Anlage zu § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden die Worte "80 Dissertationsexemplare" durch die Worte "4 Exemplare bei einer elektronischen Veröffentlichung" ersetzt.
 - b) In Nummer 5 werden die Worte "muss sie" durch die Worte "müssen die Pflichtexemplare" ersetzt und nach der Angabe "Nr. 1" ein Komma und die Angabe "Nr. 2 und Nr. 3"eingefügt und die Worte "sowie einen kurzgefassten Lebenslauf (§ 21 Abs. V) gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten der Änderung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie ist auf Antrag auch auf Bewerber, die ihr Promotionsvorhaben bereits begonnen haben (Annahme durch den Betreuer), entsprechend anwendbar.

Mainz, den 22. Juni 2006

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Univ.-Prof. Dr. Roland Euler